



Betriebsreglement Kita von A bis Z

A

Anmeldung und Aufnahmebedingungen

Nachdem das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular eingereicht wurde, tritt die Kita-Leitung mit den Eltern in Kontakt. Wird ein Eintritt absehbar, führt die Kita-Leiterin mit den Eltern ein Gespräch, um die für den Kita-Alltag notwendigen Abklärungen zu treffen und die Eingewöhnungszeit mit der Gruppenleitung zu planen. Neueintritte in die Kita sind grundsätzlich jederzeit möglich, müssen jedoch auf die personellen Ressourcen abgestimmt werden.

Nachstehende Kriterien sind in der angegebenen Reihenfolge für die Aufnahme der Kinder entscheidend:

- 1. Geschwister von bereits betreuten Kindern
- 2. Das Datum der Anmeldung
- 3. Das Freiwerden eines Platzes
- 4. Das Alter des Kindes
- 5. Die wöchentliche Betreuungszeit (Anzahl Betreuungstage)

Falls die erforderlichen Betreuungsplätze verfügbar sind und die Eltern diese nach der Kita-Besichtigung definitiv belegen möchten, werden auf Wunsch der Eltern die Betreuungsplätze bestätigt. Eine Vertragliche Vereinbarung entsteht nach Beendigung der Eingewöhnungszeit. Die Aufnahme des Kindes gilt als definitiv, sobald der Betreuungsvertrag von allen Parteien unterzeichnet ist. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklären sich die Eltern mit den im vorliegenden Betriebsreglement erläuterten Regelungen einverstanden. Werden im Aufnahmeverfahren seitens der Erziehungsberechtigten falsche Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen und Informationen gegenüber der Kita-Leiterin verschwiegen, ist ein sofortiger Ausschluss des Kindes aus der Kita möglich.

Falls zum Zeitpunkt der Anmeldung oder des gewünschten Eintrittsdatums keine verfügbaren Plätze vorhanden sind, gibt es die Möglichkeit, sich auf der Warteliste eintragen zu lassen.

Änderung der Personalien

Wichtige Änderungen wie Adress- oder Arbeitsortwechsel sowie Wechsel der Erziehungsberechtigung müssen sofort schriftlich der Leitung gemeldet werden. **Abholzeiten**

Wird ein Kind zu spät von der Kita abgeholt, wird ab dem dritten Vorkommnis eine Gebühr von CHF 50 pro angebrochene Viertelstunde ausgestellt. Vorbehalten bleiben der Gemeinde Thal weitere Massnahmen, wie zum Beispiel der Ausschluss aus der Kita.

Sollte ein Kind nicht zu den vorgegebenen Zeiten gebracht oder abgeholt werden, muss dies vorgängig mit der Gruppenleitung besprochen werden.

Absenzen

Die Betreuungskosten werden auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt, da der Platz für diese Zeit reserviert bleibt. Der Beitrag gemäss Tarif bleibt auch für diese Zeit vollumfänglich geschuldet.

Abwesenheiten aufgrund von Krankheiten, die länger als eine Kalenderwoche (über 5 Tage) dauern und durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt sind, werden ebenfalls nicht verrechnet.

Ferienabwesenheiten müssen so früh wie möglich, jedoch mindestens zwei Wochen im Voraus der Gruppenleitung bekannt gegeben werden. Kurzfristige Absenzen (Krankheiten, sonstige Abwesenheiten) sind bis spätestens 08.30 Uhr des betreffenden Tages der Gruppe bekannt zu geben.

Ausserordentliche Schliessung

Zum Schutz der Gesundheit der Kinder, der Eltern und der Mitarbeitenden, muss bei schwerwiegenden Infektionskrankheiten (Epidemien, usw.), richterlichen und staatlichen Verfügungen oder anderweitigen ausserordentlichen Ereignissen der Betrieb vorübergehend eingestellt werden. Bei vorübergehenden Schliessungen dieser Art und infolge höherer Gewalt besteht kein Rückerstattungs- oder Schadensersatzanspruch seitens der Erziehungsberechtigten. In solchen Fällen werden die Weisungen der Bundesbehörden bzw. der kantonalen Behörden berücksichtigt.

Ausschluss von der schulergänzenden Betreuung

Wenn ein Kind mehrmals unentschuldigt der Kita fernbleibt, seine erzieherischen Bedürfnisse die Möglichkeiten der Kita übersteigen, Rechnungen offen sind, bei der Anmeldung falsche Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen wurden, wird das Gespräch mit den Eltern gesucht. Die Trägerschaft der Kita wird bei Bedarf beigezogen. Tritt keine Verhaltensänderung ein, kann die Kita-Leitung in Absprache mit der Trägerschaft eine vorübergehende Wegweisung des Kindes aus der Kita verfügen. Mit der Wegweisung wird der Vertrag nicht gekündigt. Der Beitrag gemäss Tarif muss auch für die Zeit der Wegweisung bezahlt werden. Bei erheblichen Verstössen kann die Trägerschaft den sofortigen Ausschluss der Kinder vollziehen. Bei einem sofortigen Ausschluss aus der Kita bleibt der Beitrag gemäss Tarif für die vertragliche Kündigungsfrist dennoch geschuldet.

- . Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Anwendung von grober Gewalt gegenüber anderen Kindern oder dem Personal
- strafrechtlich relevantes Verhalten
- grobe und wiederholte Verstösse gegen die Regeln
- unkooperativen Verhalten der Eltern
- unbezahlte Rechnungen über ein Quartal hinaus

B

Betreuungsangebot

Die Kindertagesstätte Zwerglihuus betreut Kinder im Alter von 3 Monaten bis 4 Jahren und steht grundsätzlich für die Gemeinden Thal und Rheineck sowie allen ihr angeschlossenen Nachbargemeinden offen.

In zwei Altersgemischten Gruppen werden täglich je zwölf und in einer dritten Gruppe bis zu 14 Kinder betreut. Zu bestimmten Zeiten oder zur Durchführung von altersspezifischen Aktivitäten, werden die Gruppen gemischt und bestimmte Jahrgänge zusammengeführt.

Öffnungszeiten

07.00	Zeit	
	07.00 – 18.00	Betreuung: ganzer Tag Die Betreuung beginnt ab 07.00 Uhr
	07.00 – 13.30	Betreuung: Halber Tag mit Mittagsbetreuung Die Betreuung beginnt ab 07.00 Uhr
	07.00 – 11.30	Betreuung: Halber Tag ohne Mittagsbetreuung Die Betreuung beginnt ab 07.00 Uhr
	Nachmittagsbetreuung	
	11.30 – 18.00	Betreuung: Halber Tag mit Mittagsbetreuung
	13.30 – 18.00	Betreuung: Halber Tag ohne Mittagsbetreuung
1		
18.00		

Bring und Abholzeiten

Um die Tagesaktivitäten aufnehmen zu können, ist es wichtig, dass alle Eltern sich um 09.00 Uhr von ihren Kindern verabschiedet haben.

Damit genügend Zeit vorhanden ist, um die Kinder vom Kita-Alltag abzuholen und allenfalls mit dem Betreuungspersonal den Tag oder Sonstiges zu besprechen, sollten die Eltern 5-10 Minuten vor 18.00 Uhr in der Kita sein.

Ganzer Tag:

Bis 9.00 Uhr bringen / 18.00 Uhr abgeholt

Halber Tag mit Mittagsbetreuung

Bis 9.00 Uhr bringen / 13.30 Uhr abgeholt Ab 11.30 bringen / 18.00 Uhr abgeholt

Halber Tag ohne Mittagsbetreuung

Bis 9.00 Uhr bringen / 11.30 Uhr abgeholt Ab 13.30 Uhr bringen / bis 18.00 Uhr abgeholt Der Austausch über den Tag liegt uns auch hier am Herzen, deshalb beachten Sie bitte die Bringund Abholzeiten.

ACHTUNG:

Vor allem über die Mittagszeit haben wir Kinder, die ihren Mittagsschlaf benötigen, deshalb bitten wir Sie, Rücksicht darauf zu nehmen und keine Garderobengespräche zu führen.

Sollte ein Kind nicht zu den vorgegebenen Zeiten gebracht oder abgeholt werden können, so ist dies vorgängig mit der Kita- oder Gruppenleitung zu besprechen. Wird ein Kind ausnahmsweise nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt, muss das Kita-Personal am Morgen darüber informiert werden. Die Person muss sich beim Abholen des Kindes ausweisen können. Die Kita- oder Gruppenleitung ist schriftlich zu informieren, wenn ein Kind bestimmten Personen nicht mitgegeben werden darf.

Betriebsferien/Ferienbetreuung

- Samstag, Sonntag und an Feiertagen (Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Freitag nach Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Allerheiligen) bleiben die schulergänzenden Tagesstrukturen geschlossen. Vor offiziellen Feiertagen schliessen wir um 17.00 Uhr.
- Die Tage, an welchen die Kita geschlossen ist, werden jeweils zu Jahresbeginn auf der Webseite publiziert.
- Während den Sommerferien ist das Angebot auf die 1., 2. und 5. Woche beschränkt. In der 3. und 4. Woche der Schulferien sind Betriebsferien.
- Während den Weihnachtsferien bleibt die Kita vom 24.12. bis und mit 02.01. geschlossen (Betriebsferien).

Spontane Zusatztage

In Notfällen kann die Gruppenleitung der Kita kontaktiert werden, um spontane Zusatztage zu buchen. Falls es die Gruppengrösse jedoch nicht zulässt, kann die Gruppenleitung eine spontane Zusatz-Betreuung ablehnen. Es besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Gewährung von spontanen Zusatztagen.

Organisatorisches

An Tagen, an denen die Standorte unterbelegt sind, können diese zusammengelegt werden. Aus verschiedenen Gründen können einzelne Kinder in einen anderen Standort eingeteilt werden. Diese Zuteilung liegt in der Verantwortung der Leitung der Kita. Für den Transport an einen anderen Standort sind die Eltern verantwortlich.

Betreuungsschlüssel pro Gruppe

Der Betreuungsschlüssel legt fest, für welche Anzahl Kinder in der unmittelbar pädagogischen Arbeit wie viele Betreuungspersonen wenigstens zur Verfügung stehen müssen. Er berücksichtigt das Alter der Kinder und ist abhängig von der Qualifikation der Betreuungspersonen. Das Betreuungspersonal arbeitet in der Regel in einer Teamzusammensetzung von anerkannt und nicht anerkannt ausgebildetem Personal. Lernende, Assistenzpersonal sowie Praktikantinnen und Praktikanten haben eine delegierte Verantwortung und können weniger Kinder gleichzeitig betreuen als fachlich qualifiziertes Personal. Der Betreuungsschlüssel bezieht sich auf die gesamte Einrichtung.

Die folgenden Bedingungen müssen für die Betreuung erfüllt sein

- Ab dem ersten Kind und während der gesamten Öffnungszeit ist wenigstens eine Person mit anerkannter Fachausbildung anwesend.
- In Betreuungsangeboten für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren (Kindertagesstätten) betreut eine anerkannt ausgebildete Fachperson
 - bis zu drei Kinder im Alter bis 18 Monate
 - bis zu acht Kinder im Alter zwischen 18 Monaten und 6 Jahren
 - oder bis zu zwölf Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren
- Lernende, Assistenzpersonal sowie Praktikantinnen und Praktikanten k\u00f6nnen in allen Altersgruppen im Vergleich zu anerkannt ausgebildetem Personal 70 Prozent der Kinder betreuen.

Je nach Gruppenzusammensetzung (Altersstruktur, soziale Kompetenzen der betreuten Kinder) und örtlichen Begebenheiten sollte der Schlüssel von Fall zu Fall nach oben oder nach unten angepasst werden.

Beschwerdeweg

Beschwerdeführende wenden sich mit ihren Anliegen persönlich, telefonisch oder schriftlich an:

Erste Stufe Gruppenleiterin/Miterzieherin

Zweite Stufe Kita Leitung

Dritte Stufe Kommission Stadtpräsident Rheineck 071 886 10 40 oder

Schulpräsidentin Thal Tel. 071 886 10 29

Vierte Stufe Amt für Soziales, Kanton SG

E

Eingewöhnung

Besonders für die jüngsten Kinder bildet eine gelungene Eingewöhnung eine wichtige Grundlage, damit sie angst- und somit stressfrei ihrer Neugier und Lernfreude in der Kita nachkommen und eine vertrauensvolle Beziehung zum gesamten Betreuungspersonal aufbauen können. Vom ersten Tag an gibt es mindestens zwei Bezugspersonen, die das Kind und die Familie begleitet. Der Ablauf der Eingewöhnung wird in Form eines Planes schriftlich festgehalten und dient den Eltern als Orientierungshilfe über den Ablauf. Während

der zweiwöchigen Eingewöhnungszeit wird auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und der Eltern Rücksicht genommen. Dadurch lernt das Kind sich langsam Schritt für Schritt von den Eltern zu lösen – und umgekehrt.

Es ist wichtig, dass sich ein Elternteil für diese Phase genügend Zeit nimmt. Während der Eingewöhnungszeit können die Kinder noch nicht ganztags fremdbetreut werden. Entsprechend muss während den ersten Tagen der Eingewöhnungsphase ein Elternteil anwesend und anschliessend jederzeit telefonisch erreichbar und auf Abruf verfügbar sein.

Ab dem Zeitpunkt, in der das Kind 4 Stunden alleine in der Kita verbringt, wird in Rechnung gestellt.

K

Krankheit und Unfall

Ist ein Kind krank und kann deshalb die Kita nicht besuchen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind spätestens 15 Minuten vor der vereinbarten Ankunftszeit bei der zuständigen Gruppe telefonisch abzumelden. Damit die Gruppenleitung ihrer Aufsichtspflicht gerecht werden kann, ist sie darauf angewiesen, dass die Erziehungsberechtigten die Kinder zudem bei geplanter Abwesenheit im Voraus abmelden.

Erscheint ein Kind nicht zur vereinbarten Zeit, ist es die Aufgabe der Gruppe, herauszufinden, wo es ist. Kann der Aufenthalt eines vermissten Kindes nicht geklärt werden, erfolgt eine Meldung an die Polizei. Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten gemäss Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) verpflichtet werden.

Möchten Erziehungsberechtigte ihr Kind trotz Krankheit in die Kita bringen, entscheidet die jeweilige Gruppe ob dies möglich ist. Die Kriterien, ob ein Kind trotz Krankheit die Kita besuchen darf, richten sich nach den Empfehlungen des kantonsärztlichen Dienstes zum "Ausschluss von infektiös erkrankten Kindern/Jugendlichen sowie Kontaktpersonen" vom 1. Oktober 2013 oder aktualisierter Versionen davon.

Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Unter Umständen muss das Kind abgeholt werden.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Die Gruppe muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich über die Art und Weise der Medikamentenabgabe informiert werden. Es werden keine fiebersenkenden Medikamente verabreicht.

Im Falle eines Unfalls werden die Erziehungsberechtigten umgehend durch die Gruppenleitung kontaktiert.

Sämtliches Fachpersonal hat den Nothilfe Kurs für Kleinkinder absolviert und kann bei plötzlicher Krankheit oder Unfall fachgerechte Erste-Hilfe leisten. Sollte ein Kind verunfallen, ist die Kita- oder Gruppenleiterin berechtigt, den Arzt (Arztpraxis neben der Kita, Thal,

Telefon 071 888 28 22) aufzusuchen oder den medizinischen Notfalldienst (Ambulanz) zu kontaktieren. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Eltern. Die Eltern werden in Notfällen umgehend benachrichtigt.

Kompensation

Die Tage bei Krankheit oder Nichterscheinen können nicht kompensiert werden.

Wechsel der Betreuungstage ist in Absprache mit der Gruppenleitung möglich. Falls es die Gruppengrösse jedoch nicht zulässt, kann die Gruppenleitung ablehnen. Es besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Gewährung von spontanen Zusatztagen.

Kündigung

Eine schriftliche Kündigung der Kita durch die Erziehungsberechtigten ist unter Beachtung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.

In Ausnahmefällen (beispielsweise bei Wegzug) ist eine Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

T

Tarife und Rechnungsstellung

Alle Elemente der Kita sind kostenpflichtig. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

Ganzer Tag (CHF 90.00) 7.00 – 18.00 Uhr

Halber Tag mit Mittagsbetreuung (CHF 50.00) 7.00 – 13.30 Uhr / 11.30 – 18.00 Uhr

Halber Tag ohne Mittagsbetreuung (CHF 40.00) 7.00 – 11.30 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr

Babyzuschlag bis 18 Monate mit Mittagessen, ganz-/halbtags CHF 20.00

Zuschlag Wohnsitz nicht in Thal oder Rheineck CHF 10.00 Verspätungszuschlag CHF 50.00

Monatlich erhalten sie rückwirkend die vertraglich fix gebuchten Betreuungstage in Rechnung gestellt. Bei Abwesenheit werden diese ebenso verrechnet. Ausser mit einem Ärztlichen Zeugnis welches über eine Kalenderwoche geht.

Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Mahnwesen

Verspätete Monatszahlungen, die gemahnt werden müssen, werden mit einer Mahngebühr von CHF 20 belegt.

Steuerbescheinigung Eltern

Die Monats Rechnungen dienen als Belege für die Steuern. Es wird keine separate Bescheinigung erstellt.

V

Verschwiegenheit

Alle Mitarbeiter/innen sowie die Kommissionsmitglieder sind bezüglich des Wissens über Kinder, deren Eltern und Angehörige zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

Versicherung und Haftung

Die Erziehungsberechtigten benötigen eine Privathaftpflichtversicherung und sind für die Unfall- und Krankenversicherung des Kindes verantwortlich. Die Kinder sind im Falle eines Unfalls nicht über die Kita versichert.

Die Erziehungsberechtigten werden angehalten, ihren Kindern keine wertvollen Gegenstände mitzugeben. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Kita keine Haftung. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten.

Z

Zusammenarbeit Eltern

- Wir legen Wert auf einen regelmässigen Austausch.
- Unstimmigkeiten/Anliegen werden zuerst mit der verantwortlichen Gruppenleitung, dann mit der Leitung besprochen.
- Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit.
- Bei grösseren Problemen oder Beobachtungen, die eine spezielle Weiterarbeit erfordern, setzt sich die Leitung mit den Eltern in Verbindung.

Die Erziehungsberechtigten anerkennen das Reglement der Kita Zwerglihuus Thal/Rheineck als Bestandteil des Vertrages.